

#### 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Aufträge über Lieferungen und Leistungen (Bau- bzw. Dienstleistungen), die der Energiedienst Netze GmbH (EDN) vom Auftraggeber erteilt werden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen. Solche werden weder durch Schweigen der EDN, noch durch die Annahme der Bestellung Vertragsinhalt.

#### 2. Gegenstand

Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Lieferung oder Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung, anerkannten Regeln der Technik, Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen durch qualifizierte Mitarbeiter der EDN oder deren Unterauftragnehmer im Rahmen des vereinbarten Zeitraums durchgeführt.

#### 3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist das schriftliche Angebot der EDN in Verbindung mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber maßgebend. Enthält die Auftragsbestätigung Abweichungen vom schriftlichen Angebot, mit denen die EDN nicht einverstanden ist, wird die EDN diesen Abweichungen unverzüglich widersprechen.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der EDN ist, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, Rheinfelden.

#### 4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit der EDN zu unterstützen. Insbesondere schafft er unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Dazu zählen unter anderem, dass der Auftraggeber

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter der EDN einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel bei Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt.
- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern der EDN während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.
- den Mitarbeitern der EDN jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.
- Datenträger zur Verfügung stellt, die inhaltlich und technisch einwandfrei und den Anforderungen der EDN entsprechen müssen. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber EDN aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Mehraufwendungen und stellt EDN von Ansprüchen Dritter frei.

#### 5. Frist für Lieferungen/Leistungen

Die fristgerechte Einhaltung der Verpflichtungen der EDN setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen voraus.

Die EDN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von der EDN zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In letzterem Falle ist die Haftung – außer in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der EDN.

#### 6. Urheber- und Nutzungsrechte

Urheberrechte an Leistungen der EDN werden nicht übertragen, sondern verbleiben bei der EDN. Nutzungsrechte an Lieferungen und Leistungen erwirbt nur der Auftraggeber und ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck.

#### 7. Preise

Die Vergütung für Dienstleistungen der EDN wird nach den tatsächlich entstandenen Zeiten einschließlich Reisezeiten berechnet (Zeithonorare), wenn nichts anderes vereinbart wird.

Für Lieferungen gilt - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall - der vereinbarte Preis ab Hauptlager EDN (Abholung durch den Auftraggeber).

Sämtliche Preise für Lieferungen und Leistungen gelten zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

#### 8. Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug und für die EDN kostenfrei zu leisten. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die EDN berechtigt, nach näherer Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Verzugszinsen zu fordern. Die EDN kann einen höheren Verzugschaden verlangen, wenn sie diesen nachweist. Dem Auftraggeber steht der Nachweis frei, dass ein entsprechender Schaden nicht entstanden ist.

Bei Teillieferungen ist der entsprechende Preis nach jeder Lieferung fällig.

Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

#### 9. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, wie etwa Naturereignisse oder Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die der EDN die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigt sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene weitere Zeit hinauszuschieben.

#### 10. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur Erfüllung der Ansprüche gegen den Auftraggeber Eigentum der EDN. Vor dem Eigentumsübergang auf den Auftraggeber ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser Lieferungen untersagt.

Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Für diesen Fall tritt der Auftraggeber seine künftige Forderung gegen seine Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die EDN ab.

Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Frist durch die EDN zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch die EDN liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die EDN ist nach Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, diese zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

#### 11. Gewährleistung

Die EDN gewährleistet, dass ihre Lieferungen und Leistungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit nach der gewöhnlichen bzw. nach der vertraglich vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern.

Der Auftraggeber wird festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich - ggf. per Telefax - mitteilen.

Bei berechtigten Mängeln wird die EDN nach Wahl des Auftraggebers den Mangel beseitigen oder Ersatz liefern (Nacherfüllung). Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum der EDN über. Die EDN trägt alle erforderlichen Aufwendungen zur Mangelbeseitigung wie insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten mit Ausnahme solcher zusätzlichen Aufwendungen, die allein darauf beruhen, dass der gelieferte Gegenstand an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Auftraggebers gebracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des gelieferten Gegenstandes.

Schlägt die Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rücktritt verlangen.

Die EDN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der EDN beruhen. Soweit der EDN keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die EDN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Soweit dem Auftraggeber ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung der EDN auch wegen Rücktritt oder Minderung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit vorstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

Während der Mangelbeseitigung stellt der Auftraggeber alle erforderlichen technischen Einrichtungen auf seine Kosten zur Verfügung.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel auf natürlicher Abnutzung beruhen oder durch fehlerhafte, nachlässige oder missbräuchliche Behandlung oder durch außergewöhnliche Betriebsbedingungen entstanden sind. Das gleiche gilt für Fehler, die durch Eingriffe nicht berechtigter Dritter verursacht wurden.

#### 12. Haftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Abschnitten 5 und 11 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Soweit die Schadensersatzhaftung der EDN ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energiedienst Netze GmbH (EDN) für Dienstleistungen



### 13. Kündigung/Rücktritt

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt wird. Handelt es sich bei dem beendeten Vertrag um einen Dienstleistungsvertrag, wird Folgendes vereinbart:

- Wird der Dienstleistungsvertrag aus einem Grund gekündigt, den die EDN zu vertreten hat, so steht ihr ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachte Leistung zu.
- In allen anderen Fällen behält die EDN den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Diese werden mit 40 % des Honorars für die von ihr noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart

### 14. Schlussbestimmungen

Die EDN wird personenbezogene Daten des Auftraggebers nur entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichern und verarbeiten.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zum Vertrag bedürfen der Schriftform.

Falls Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge finden keine Anwendungen. Gerichtsstand ist Rheinfelden (Baden).